

VERBANDSGEMEINDE LAMBSHEIM-HESSHEIM

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2035

**IM BEREICH „UNTERER HEUCHELHEIMER
WEG“ IN DER ORTSGEMEINDE LAMBS-
HEIM**

BEGRÜNDUNG VORENTWURF

SEPTEMBER 2025

Inhalt

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
2. Erforderlichkeit der Planung und Anlass der Flächennutzungsplan-Änderung	6
3. Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	7
4. Planungsrechtlicher Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans	8
4.1. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar	8
4.1.1. Gemeindefunktion	8
4.1.2. Grundsätze zur Energieversorgung	8
4.1.3. Flächenbezogene Zielvorgaben	9
4.2. Landesplanerische Stellungnahme	10
4.3. Flächennutzungsplan	10
4.4. Bestehendes Baurecht im Planungsgebiet	11
5. Fachrechtliche Schutzgebiete und Unterschutzstellungen	11
5.1. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	11
5.2. Wasserrechtliche Schutzgebiete	12
5.3. Denkmalschutz	12
6. Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation	12
6.1. Vorhandene Nutzung	12
6.2. Vorhandene Erschließung und technische Infrastruktur	12
6.3. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft	13
6.4. Immissionsschutz	13
6.5. Starkregen gefährdung	13
6.6. Bodenschutz	14
7. Planung	15
7.1. Beschreibung des Vorhabens	15
7.2. Eignung der Fläche	16
7.3. Inhalt der Planänderung	17
8. Umweltbericht	18
8.1. Beschreibung der Planung	18
8.1.1. Anlass und Aufgabenstellung	18
8.1.2. Lage und Kurzcharakteristik des Plangebietes	19
8.1.3. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung	20
8.1.4. Flächenbedarf der Planung	20

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

8.2. Übergeordnete Vorgaben	21
8.2.1. Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes	21
8.2.2. Fachrechtliche Unterschutzstellung	24
8.3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	24
8.3.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens	24
8.3.2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	24
8.4. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umwelt-zustandes	25
8.4.1. Natur und Landschaft	25
8.4.2. Schutzgut Mensch und Erholung	30
8.4.3. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
8.4.4. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	31
8.5. Alternativenprüfung	33
8.5.1. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	33
8.5.2. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	34
8.6. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	34
8.6.1. Auswirkungen auf Natur und Landschaft	34
8.6.2. Auswirkungen auf den Menschen	36
8.6.3. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	36
8.7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen	36
8.7.1. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	36
8.8. Zusätzliche Angaben	36
8.8.1. Technischer Umweltschutz (Abfall, Abwasser, eingesetzte Stoffe)	36
8.8.2. Energie	37
8.8.3. Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	37
8.8.4. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	37
8.8.5. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.	38
8.8.6. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	38

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

8.8.7.	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	38
8.8.8.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	38
8.8.9.	Referenzliste der Quellen, die im Rahmen des Umweltberichts herangezogen wurden	38
8.9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	39
9.	ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG	40
9.1.	Zielsetzung der Planung	40
9.2.	Berücksichtigung der Umweltbelange	40
9.3.	Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	40
9.4.	Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten	40

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha und befindet sich nördlich des Siedlungskörpers Lambsheims auf der Gemarkung Lambsheim nordwestlich der Landesstraße L 522.



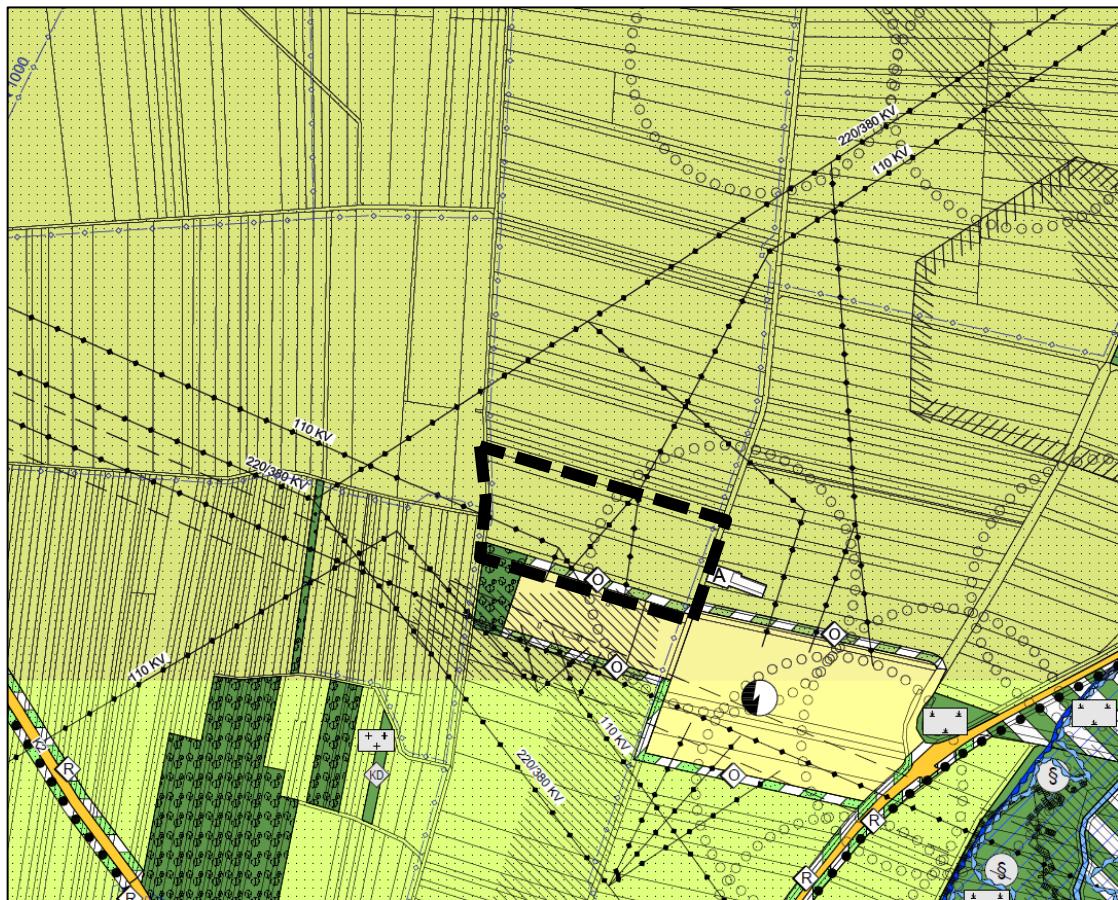
Lage des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung wird begrenzt:

- im Norden: durch eine Linie ca. 100 m nördlich der nördlichen Grenze des Umspannwerks der Pfalzwerke Netz AG,
- im Osten: durch den Heuchelheimer Weg,
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Umspannwerks der Pfalzwerke Netz AG,
- im Westen: durch einen bestehenden Wirtschaftsweg ca. 250 m westlich des Heuchelheimer Wegs.

Die Lage des Änderungsbereichs ergibt sich abschließend aus dem Plan der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035.

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025



Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035

2. Erforderlichkeit der Planung und Anlass der Flächennutzungsplan-Änderung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt in Lambsheim auf den Flurstücken 2255, 2259, 2262 und 2265 die Errichtung eines Umspannwerks mit einem Großbatteriespeicher (BESS – Battery Energy Storage System) nördlich zur Umspannanlage von Amprion und der Schaltstelle der Pfalzwerke. Die betreffenden Flächen befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich.

Mit dem Großbatteriespeicher sollen Schwankungen im übergeordneten Stromnetz gepuffert werden. Zu Zeiten hoher Einspeisungen in das Netz, insbesondere durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, sollen die Batteriespeicher geladen werden. Eine Rückspeisung ins Netz erfolgt zu Zeiten hoher Stromentnahmen. Die Anlage dient daher der Netzstabilisierung und kann zugleich dazu beitragen, die Abschaltzeiten bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu reduzieren.

Das Umspannwerk ist als Anlage, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB planungsrechtlich im Außenbereich genehmigungsfähig. Für den geplanten Großbatteriespeicher ist jedoch unklar, ob der Privilegierungstatbestand für Anlagen, die der öffentlichen Versorgung

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

mit Elektrizität dienen, auch solche netzstabilisierenden Anlagen umfasst, zumal diese Anlagen aus energierechtlichen Gründen nicht im Eigentum der Netzbetreiber stehen können.

Eine Genehmigung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 scheidet aus, da das Vorhaben öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt. Daher wird zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Ortsgemeinde Lambsheim sieht sich in der Pflicht, Maßnahmen zur Stabilisierung des Stromnetzes zu unterstützen und ist daher zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans bereit. Die Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt somit die städtebauliche Zielsetzung, im Interesse der Stabilisierung des Stromnetzes die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Umsetzung der geplanten Anlage zu schaffen. Zugleich soll den Belangen des Schutzes des Landschaftsbildes angemessen Rechnung getragen werden. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lambsheim hat daher in seiner Sitzung vom 11.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Unterer Heuchelheimer Weg“ beschlossen.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird eine Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim im Parallelverfahren erforderlich. Auch die Verbandsgemeinde sieht sich in der Pflicht, Maßnahmen zur Stabilisierung des Stromnetzes zu unterstützen und hat daher den Aufstellungsbeschluss für die erforderliche Flächennutzungsplan-Änderung in der Sitzung des Verbandsgemeinderats am 02.06.2025 gefasst.

3. Erforderlichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur in notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in einer Größenordnung von bis ca. 2,5 ha.

Betroffen sind Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Bodeneigenschaften und Grundwasserverhältnisse sowie der Grundstückszuschnitte gut für eine den heutigen betrieblichen Anforderungen genügende landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind.

Für Umspannwerke und Batteriespeicher kommen aufgrund ihrer Eigenart nur unbewaldete Standorte im Außenbereich und somit Standorte, die in der Regel landwirtschaftlich genutzt werden, in Betracht. Besonders geeignet sind Standorte in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Hochspannungsleitungen bzw.

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

Umspannanlagen. Insofern liegt für das Vorhaben in Lambsheim eine Standortbindung vor.

Alternative Flächen im Umfeld der vorhandenen Freileitungen bzw. Umspannwerke werden in gleicher Weise ackerbaulich genutzt und verfügen über gleichwertige Bewirtschaftungsbedingungen. Somit bestehen in Lambsheim keine Flächen, die in Hinblick auf den Verlust landwirtschaftlicher Flächen gegenüber dem konkret geplanten Standort grundlegend geeigneter wären.

Die Inanspruchnahme der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche ist daher zur Umsetzung der mit der Planung verbundenen energetischen Ziele nicht zu vermeiden.

4. Planungsrechtlicher Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans

4.1. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

4.1.1. Gemeindefunktion

Der Ortsgemeinde Lambsheim ist im Einheitlichen Regionalplan die Funktion als Grundzentrum zugewiesen. Als Grundzentrum soll Lambsheim – zusammen mit dem Grundzentrum Heßheim - über den eigenen Bedarf hinaus den überörtlichen Grundversorgungsbedarf der übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde sichern.

In Bezug auf die Wohnbauentwicklung ist der Ortsgemeinde Lambsheim die Funktion „Siedlungsbereich Wohnen“ zugewiesen. Gemäß den Zielen der Regionalplanung ist die Ausweisung zusätzlicher, über die Eigenentwicklung hinausgehender Wohnbauflächen im Einklang mit den übrigen Zielen der Regional- und Landesplanung in den als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen und auf die zentralen Orte, die überwiegend an Entwicklungsachsen liegen, zu konzentrieren. Damit soll insbesondere der Wohnbauflächenbedarf aus Wanderungsgewinnen gedeckt werden.

In Bezug auf gewerbliche Bauflächen ist der Ortsgemeinde Lambsheim keine besondere Funktion zugewiesen. Damit soll sich die Entwicklung gewerblicher Bauflächen vorrangig zur Eigenentwicklung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft (Eigenbedarf) an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Unternehmen orientieren. Im Einzelfall können bei entsprechender Nachfrage darüber hinausgehende moderate Flächenreserven entwickelt werden.

4.1.2. Grundsätze zur Energieversorgung

Im Einheitlichen Regionalplan sind folgende, für das Planungsvorhaben relevante, Grundsätze zur Energieversorgung enthalten:

G 3.2.3.4: Im Sinne einer effizienten Energienutzung und der Nähe von Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen neue Erzeugungsanlagen und Energiespeicher, soweit möglich und sinnvoll, dezentral errichtet werden

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

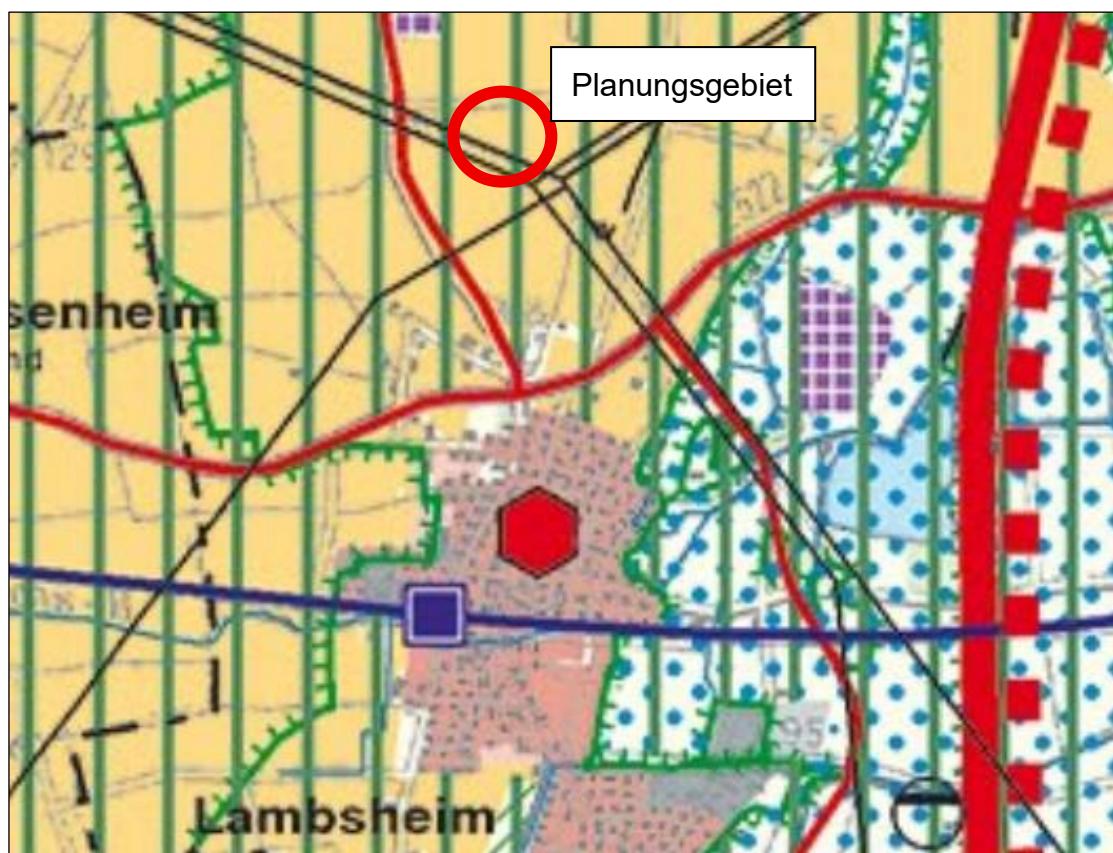
G 3.2.5.3: Neue Umspannwerke sollen mit Infrastruktureinrichtungen gebündelt und landschaftsschonend eingebunden werden.

G 3.2.5.4: Anlagen und Verfahren zur Energiespeicherung sollen infolge des Zubaus der erneuerbaren Energieträger als Bindeglied zwischen Energieerzeugung und Energieverbrauch entwickelt und ausgebaut werden.

Die Planung berücksichtigt diese Grundsätze.

4.1.3. Flächenbezogene Zielvorgaben

In der Planzeichnung der am 04.08.2025 verbindlich gewordenen 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplan ist das Plangebiet als Vorranggebiet für die Landwirtschaft und als Regionaler Grünzug dargestellt.



Ausschnitt aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in der Fassung der 1. Teiländerung

Mit diesen Darstellungen sind folgende Ziele und Grundsätze verbunden:

Vorranggebiet für die Landwirtschaft

Flächen der Feldflur, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen, sind als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ festgelegt.

In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.

Regionaler Grüngzug

Die Regionalen Grüngüge sind zusammenhängende und gemeindeübergreifende Freiräume, die auch aufgrund ihrer naturräumlichen Funktion oder aufgrund der siedlungsgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landschaftsästhetischen Zusammenhänge sowie als Sichtachsen als wertvoll einzustufen sind. Sie dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. In Regionalen Grüngügen darf in der Regel nicht gesiedelt werden. Allerdings sind in den Grüngügen gemäß Plansatz 2.1.3 technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grüngüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

4.2. Landesplanerische Stellungnahme

(wird nach Durchführung des Verfahrensschritts ergänzt)

4.3. Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim stellt den Planungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Im Flächennutzungsplan sind nachrichtlich die vorhandenen Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG und anderer Versorgungsträger ausgewiesen. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Hoch- und Mittelspannungsleitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die notwendigen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind allerdings von technischen Details abhängig und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025



Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim (Ausschnitt)

4.4. Bestehendes Baurecht im Planungsgebiet

Im Bereich des Plangebiets bestehen keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Die betreffenden Flächen sind somit dem unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Im Außenbereich sind Bauvorhaben – mit Ausnahme weniger privilegierter Vorhaben – grundsätzlich unzulässig.

Das geplante Vorhaben bedarf daher der planungsrechtlichen Absicherung durch einen Bebauungsplan. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lambsheim hat daher in seiner Sitzung vom 11.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Unterer Heuchelheimer Weg“ beschlossen.

5. Fachrechtliche Schutzgebiete und Unterschutzstellungen

5.1. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. Die Gemeinde befindet sich jedoch vollständig im gentechnikfreien Gebiet gemäß § 19 LNatSchG.

5.2. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Im Planungsbereich befinden sich keine wasserschutzrechtlichen Schutzgebiete.

5.3. Denkmalschutz

In der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, ist im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung eine archäologische Fundstelle verzeichnet.

6. Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

6.1. Vorhandene Nutzung

Bei den Flächen für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Lediglich auf einem Flurstück steht ein Strommast.



Derzeitige Nutzung der Fläche des Vorhabens

6.2. Vorhandene Erschließung und technische Infrastruktur

Die verkehrliche Erschließung des Planungsbereichs erfolgt über den „Heuchelheimer Weg“ sowie einen weiteren angrenzenden Wirtschaftsweg.

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

Innerhalb des Planungsgebiets befindet sich ein Strommast. Weiterhin verlaufen zwei oberirdische Hochspannungsleitungen der Pfalzwerke durch das Gebiet.

6.3. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft

Bezüglich der vorhandenen Situation von Natur und Landschaft wird auf den Umweltbericht (Kap. 8.4.1) verwiesen, in dem die Belange des Umweltschutzes ausgeführt werden.

6.4. Immissionsschutz

Bei den auf das Plangebiet einwirkenden Schallquellen handelt es sich im Wesentlichen um die Betriebsgeräusche der umliegenden Umspannwerke.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass das Gebiet im Wirkungsbereich von elektromagnetischen Feldern der bestehenden Freileitungen und der Umspann- bzw. Schaltanlagen liegt.

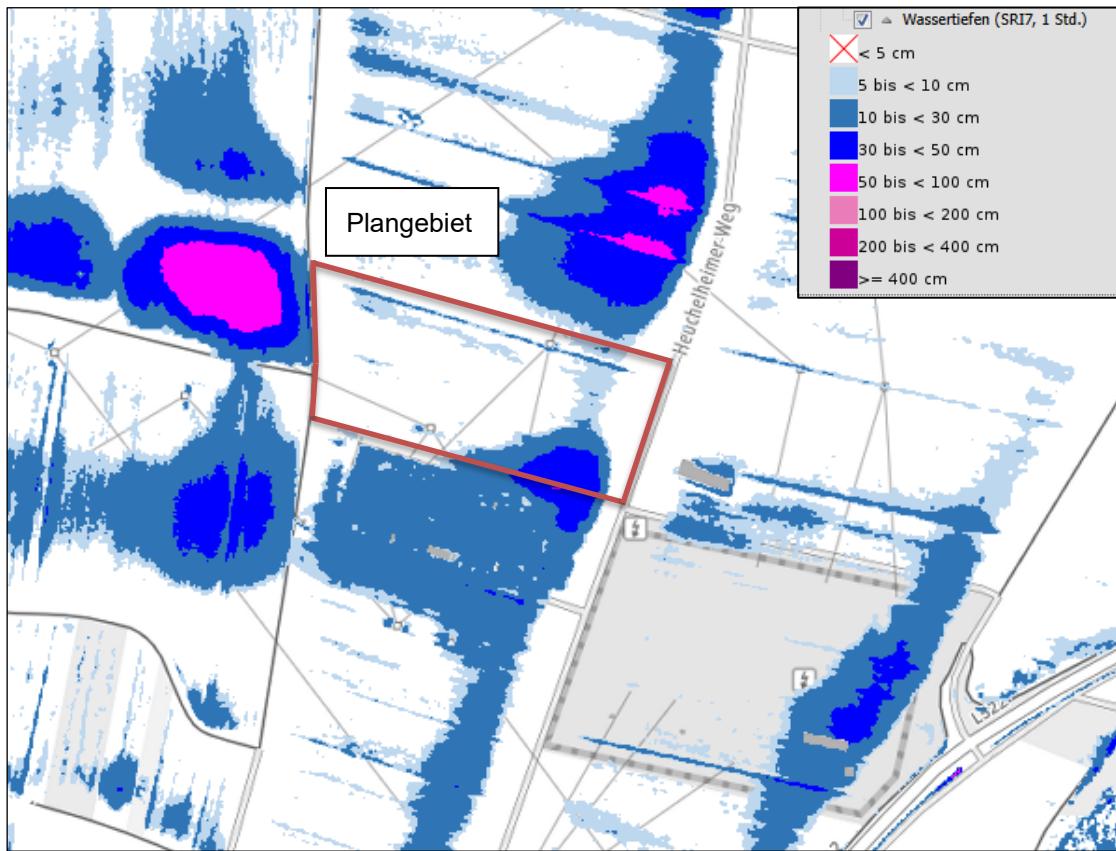
6.5. Starkregengefährdung

Aus den Sturzflutgefahrenkarten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Abteilung Wasserwirtschaft, ergibt sich für Teile des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung eine Starkregengefährdung. Die im Internet veröffentlichten Sturzflutkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen.

Für Bauleitplanverfahren ist nach Angaben der Obersten Wasserbehörde in der Regel ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7) heranzuziehen.

Teile des Plangebiets unterliegen demnach einer Überflutungsgefährdung bei Starkregenereignissen. Die potenzielle Starkregengefährdung steht einer Änderung des Flächennutzungsplans nicht grundlegend entgegen, zumal durch die teilweise Umwandlung von Ackerflächen in Wiesenflächen ein dauerhafter Bewuchs erreicht werden kann und somit eine Minderung des oberflächigen Abflusses – sowohl hinsichtlich der Abflussspitze wie auch hinsichtlich der Abflussmenge – erwartet werden kann.

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035



Sturzflutgefährdung im Planungsgebiet für ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>.

6.6. Bodenschutz

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Hinweise zu Altstandorten bzw. zu Flächen mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes liegen derzeit nicht vor. Aufgrund der Vornutzung als landwirtschaftliche Fläche sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten.

7. Planung

7.1. Beschreibung des Vorhabens

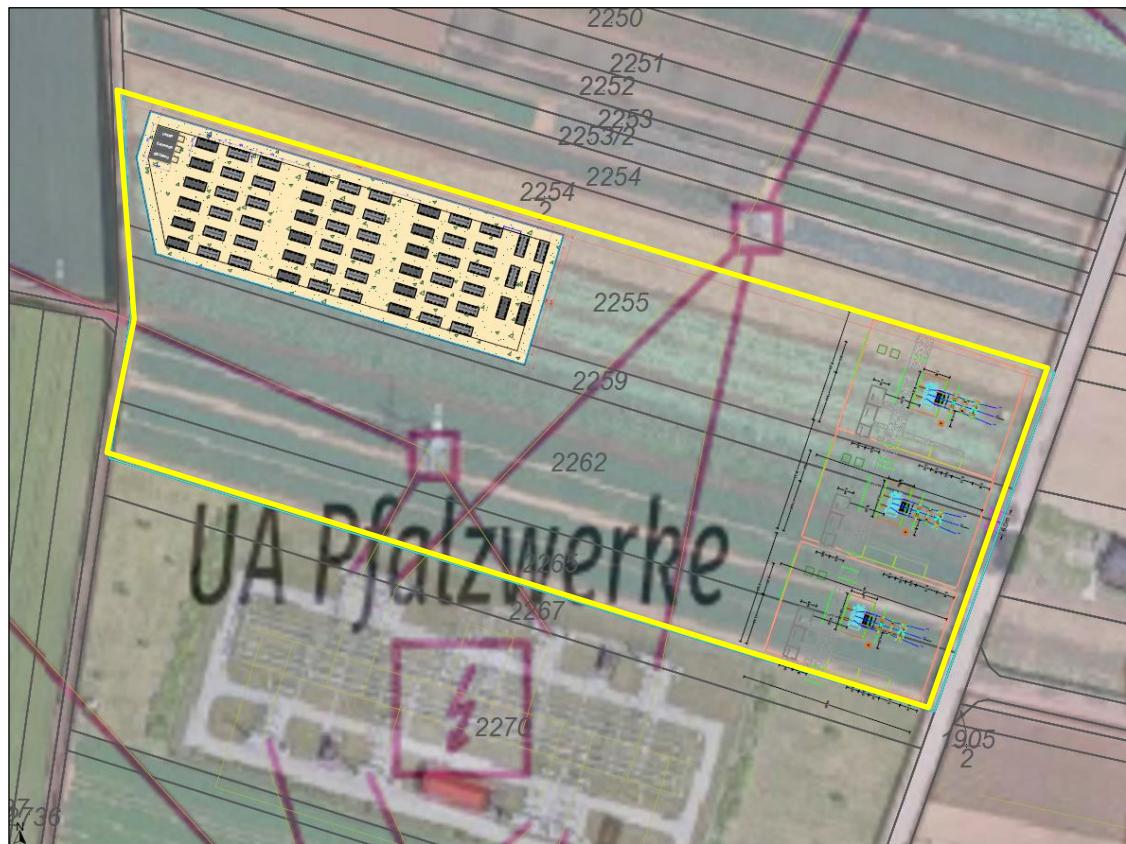
Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Umspannwerks mit einem Großbatteriespeicher (BESS – Battery Energy Storage System) nördlich zur Umspannanlage von Amprion (Spannungsebene 380 kV & 110 kV) und der Schaltstelle der Pfalzwerke (Spannungsebene 110 kV). Mit einem kundeneigenen Umspannwerk soll der in Lambsheim und den umliegenden Gemeinden durch Wind- und Solarenergie erzeugte Strom in das öffentliche Netz der Pfalzwerke an der 110kV-Schaltstelle eingespeist werden.

Für das Umspannwerk ist auf einer Fläche von ca. 4.400 m² die Errichtung von insgesamt drei Schaltfeldern vorgesehen.

Der Großbatteriespeicher wird auf einer Fläche von ca. 4.335 m² errichtet. Die Planung umfasst bis zu 40 BESS-Container (20 Fuß) zur Speicherung elektrischer Energie. Ergänzend würden weitere 20 Container (20 Fuß) für Transformatoren und Wechselrichter aufgestellt. Zusätzlich ist ein Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 65 m² für die Übergabestation mit Eigenbedarfs-Transfomator und Lager vorgesehen.

Mit dem Großbatteriespeicher sollen Schwankungen im übergeordneten Stromnetz ausgeglichen werden. Zu Zeiten hoher Einspeisung, insbesondere aus erneuerbaren Energiequellen, wird der Batteriespeicher geladen. Eine Rückspeisung in das Netz erfolgt zu Zeiten hoher Lastaufnahme. Die Anlage dient somit der Netzstabilisierung und trägt zugleich dazu bei, Abschaltungen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025



Lageplan des Vorhabens mit Abgrenzung des Planungsgebiets (gelbe Linie)

Die großen ungenutzten Flächen im Planungsgebiet ergeben sich aus den das Planungsgebiet überspannenden Freileitungen mit ihren Schutzabständen. Die baulich nicht genutzten Flächen sollen entweder weiterhin landwirtschaftlich genutzt oder als Ausgleichsflächen herangezogen werden.

7.2. Eignung der Fläche

Für Umspannwerke und Batteriespeicher kommen aufgrund ihrer Eigenart insbesondere Standorte in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Hochspannungsleitungen bzw. Umspannanlagen in Betracht. Diese Voraussetzungen sind im Bereich des Planungsgebiets erfüllt. Die angrenzend bestehenden Umspannanlagen werden durch das Vorhaben ergänzt und arrondiert.

Angesichts der Vorbelastungen des Landschaftsbild, die durch die bestehenden Umspannanlagen und die überspannenden Freileitungen bereits gegeben sind, werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegenüber einem sonstigen Standort in der freien Landschaft grundlegend begrenzt.

Zudem kommt der Fläche keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt zu.

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

Damit ist die Fläche für die geplante Nutzung grundsätzlich geeignet. Es sind keine Belange erkennbar, die grundlegend gegen die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan sprechen würden.

7.3. Inhalt der Planänderung

Inhalt der Planänderung ist ein Ersatz der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche zur Verbesserung der Ortsrandeingrünung durch eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität/Landwirtschaft“.

Mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ wird das konkret geplante Vorhaben aufgegriffen. Zugleich wird jedoch auch die Möglichkeit für die Umsetzung weitere Anlagen, die in Zusammenhang mit der Stromversorgung stehen, offen gehalten. Insbesondere sollen damit ergänzende Photovoltaik-Nutzungen oder Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff grundsätzlich ermöglicht werden.

Aus der konkreten Vorhabenplanung ergibt sich zudem, dass nicht die gesamte Fläche für die Umsetzung des aktuell geplanten Vorhabens in Anspruch genommen werden muss. Daher wird ausdrücklich auch eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Geländes in die Flächendarstellung einbezogen.

Durch die Planänderung ergibt sich folgende Änderung der Flächenbilanz:

Flächennutzung	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	2,45 ha	--
Verbesserung der Ortsrandeingrünung/Erhaltung und Entwicklung Streuobstwiese	0,05 ha	-- ha
Sonderbaufläche „Elektrizität/Landwirtschaft“	--	2,5 ha
Summe	2,5 ha	2,5 ha

8. Umweltbericht

Im Bauleitplanverfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB definiert die Umweltprüfung als Verfahrensabschnitt, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB dargestellt und ermittelt, sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

8.1. Beschreibung der Planung

8.1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt in Lambsheim auf den Flurstücken 2255, 2259, 2262 und 2265 die Errichtung eines Umspannwerks mit Großbatteriespeicher in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Umspannanlagen von Ampron und der Pfalzwerke. Die betreffenden Flächen befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich.

Mit dem Großbatteriespeicher sollen Schwankungen im übergeordneten Stromnetz gepuffert werden. Zu Zeiten hoher Einspeisungen in das Netz, insbesondere durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, sollen die Batteriespeicher geladen werden. Eine Rückspeisung ins Netz erfolgt zu Zeiten hoher Stromentnahmen. Die Anlage dient daher der Netzstabilisierung und kann zugleich dazu beitragen, die Abschaltzeiten bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu reduzieren.

Das Umspannwerk ist als Anlage, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB planungsrechtlich im Außenbereich genehmigungsfähig. Für den geplanten Großbatteriespeicher ist jedoch unklar, ob der Privilegierungstatbestand für Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, auch solche netzstabilisierenden Anlagen umfasst, zumal diese Anlagen aus energierechtlichen Gründen nicht im Eigentum der Netzbetreiber stehen können.

Eine Genehmigung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 scheidet aus, da das Vorhaben öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt. Daher wird zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan stellt bislang eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

8.1.2. Lage und Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha und befindet sich nördlich des Siedlungskörpers Lambsheims auf der Gemarkung Lambsheim nordwestlich der Landesstraße L 522. Das Plangebiet wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

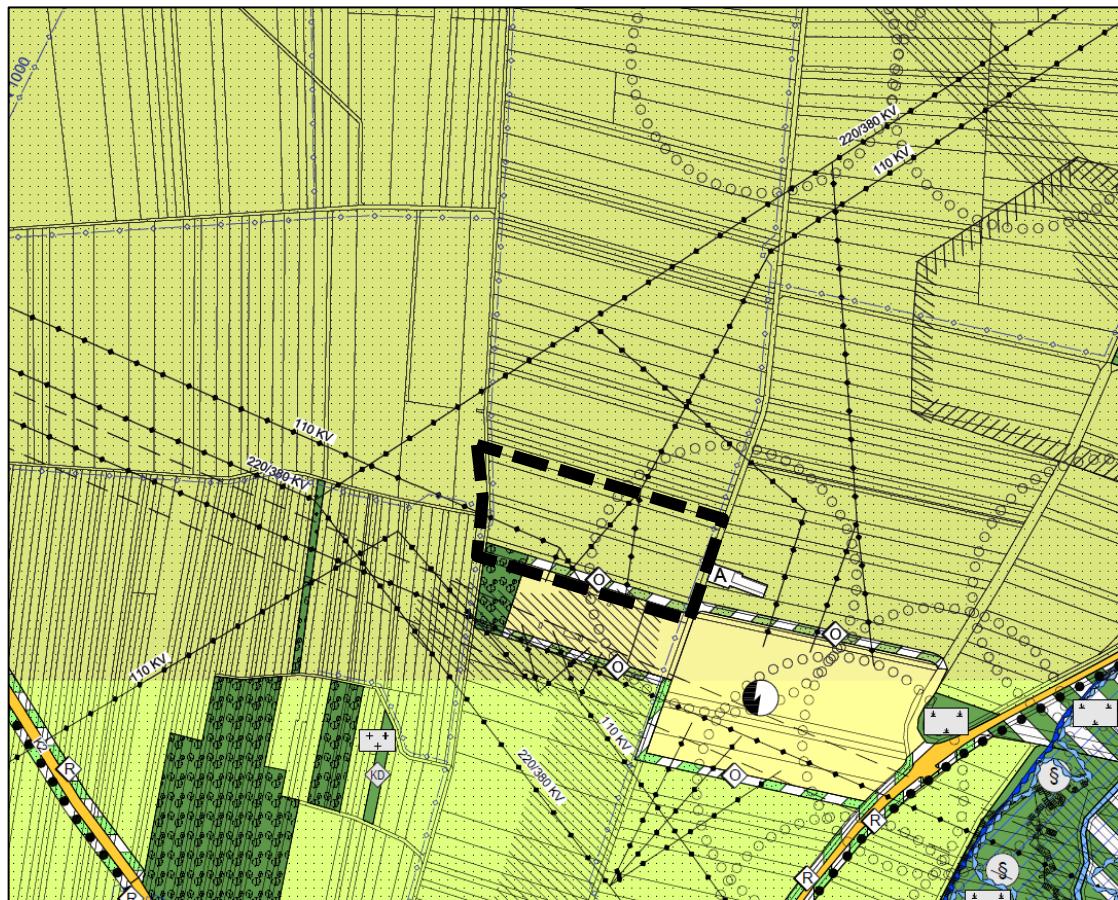


Lage des Planungsgebietes

Der vorgesehene Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch eine Linie ca. 100 m nördlich der nördlichen Grenze des Umspannwerks der Pfalzwerke Netz AG,
- im Osten: durch den Heuchelheimer Weg,
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Umspannwerks der Pfalzwerke Netz AG,
- im Westen: durch einen bestehenden Wirtschaftsweg ca. 250 m westlich des Heuchelheimer Wegs.

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025



Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035

8.1.3. Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung

Die Verbandsgemeinde sieht sich in der Pflicht, Maßnahmen zur Stabilisierung des Stromnetzes zu unterstützen. Die Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt somit die städtebauliche Zielsetzung, im Interesse der Stabilisierung des Stromnetzes die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Umsetzung der geplanten Anlage zu schaffen.

8.1.4. Flächenbedarf der Planung

Inhalt der Planänderung ist ein Ersatz der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche zur Verbesserung der Ortsrandeingrünung durch eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität/Landwirtschaft“.

Durch die Planänderung ergibt sich folgende Änderung der Flächenbilanz:

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

Flächennutzung	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	2,45 ha	--
Verbesserung der Ortsrandeingrünung/Erhaltung und Entwicklung Streuobstwiese	0,05 ha	-- ha
Sonderbaufläche „Elektrizität/Landwirtschaft“	--	2,5 ha
Summe	2,5 ha	2,5 ha

8.2. Übergeordnete Vorgaben

8.2.1. Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für den Umweltbericht sind insbesondere das Erneuerbare Energien-Gesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG), das Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) und alle den Immissionsschutz im Städtebau regelnden einschlägigen Gesetze und Normen relevant.

Erneuerbare Energien-Gesetz

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt in seinem § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Be lang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden.

Bau- und Planungsrecht

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 1 BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bezogen auf die Flächennutzungsplan-Änderung sind insbesondere folgende umweltbezogenen Planungsgrundsätze und –ziele relevant:

- Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden.

Naturschutzrecht

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Artenschutzrecht

Für das Planungsgebiet ist nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Änderung eines Flächennutzungsplans im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

Wasserrecht

Gemäß Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz als Ausformung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes sollen natürliche oder naturnahe Gewässer erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben. Die öffentliche Wasserversorgung ist zu sichern.

Gemäß § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes ist bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

An oberirdischen Gewässern sind natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

8.2.2. Fachrechtliche Unterschutzstellung

Im Bereich des Planungsgebietes bestehen folgende fachrechtlichen Unterschutzstellungen:

Naturschutzrecht

Im Plangebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. Die Gemeinde befindet sich jedoch vollständig im gentechnikfreien Gebiet gemäß § 19 LNatSchG.

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Im Planungsbereich befinden sich keine wasserschutzrechtlichen Schutzgebiete.

Denkmalrecht

In der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, ist im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung eine archäologische Fundstelle verzeichnet.

8.3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

8.3.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zu einer Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

8.3.2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zuge der Erschließung des Plangebietes und Errichtung der baulichen Anlage ist allgemein mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

Herstellung der baulichen Anlagen (Batteriespeicher und Umspannwerk). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

- Neuordnung und Baureifmachung der Flächen für die geplante bauliche Anlage
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial-/geräten, Baustraßen, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen
- Abbau, Transport, Lagerung, und Durchmischung von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Be-fahrung von Flächen
- Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen
- Unfallgefahren

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (zum Beispiel durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

- Flächeninanspruchnahme durch die Batteriespeicher und das Umspannwerk sowie durch sonstige bauliche Nebenanlagen
- Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsbildräumen, Frisch- und Kaltluf-tentstehungsflächen
- Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss)
- Brandgefahr

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (zum Beispiel Lärm, Emissionen, Pflegemaßnahmen) und wirken für die Dauer der Nutzung.

Im vorliegenden Fall sind betriebsbedingte Wirkungen durch Schallemissionen (Lüfteranlagen, Surren der Stromkabel) und elektromagnetische Felder zu erwarten. Die Wirkungen bleiben jedoch räumlich eng begrenzt und betreffen keine schätzenswerten Immissionsorte.

8.4. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umwelt-zustandes

8.4.1. Natur und Landschaft

Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich zählt das Planungsgebiet zur „nördlichen Oberrhein-Niederung“ in der Haupteinheit „Vorderpfälzer Tiefland“

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Untereinheit des „Freinsheimer Riedels“. Das „Freinsheimer Riedel“ gliedert sich durch Tälchen welche sich südwärts meist zu breiten, dreieckigen Schotterkegeln zwischen den entsprechend zugespitzten Riedeln aufweiten, und im Norden schmal bleiben, so dass hier die Riedelhänge dominieren. Sie sind meist von Sanden überlagert, nur zum kleineren Teil von Löss bedeckt. Die Landschaft ist fast völlig waldfrei. Die nordseitigen Riedelhänge und die stärker frostgefährdeten Hangfußlagen werden in der Regel für Ackerbau oder Obstbau genutzt, während die südexponierten Lagen dem Weinbau reserviert sind. Der Nordosten leitet als fast reines Ackerbaugebiet zur Frankenthaler Terrasse über. Die Sohlen der Täler werden heute überwiegend beackert. Besonders reich mit Obstbäumen ausgestattet ist der Raum um Freinsheim, Weisenheim am Sand und Lambsheim. Hier dominieren Obstkulturen auf leichten, sandigen Böden. Die Kuppen der Riedel sind dagegen wenig durch Bäume oder Gehölze strukturiert.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird maßgebend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es befinden sich keine Grünstrukturen im Plangebiet.

Zurzeit wird das Plangebiet für den Anbau von Agrarprodukten genutzt.

Im Osten grenzt das Plangebiet an den „Heuchelheimer Weg“ und im Westen an einen weiteren Wirtschaftsweg.

Weiterhin ist das Landschaftsbild geprägt von den im Umfeld vorhandenen Umspannanlagen sowie den oberirdisch verlaufenden Hochspannungsleitungen mit den zugehörigen Strommasten.

Das Landschaftsbild weist demnach nur einen äußerst geringen Grad an Natürlichkeit auf.

Fläche

Bei dem Planungsbereich handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Trotz der Vorprägung der Flächen durch die angrenzenden Umspannwerke und die überspannenden Leitungen können die Flächen des Planungsgebiets als Teil der freien Landschaft wahrgenommen werden.

Geologie und Böden

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des 300 km langen und 36 km breiten Oberrheingrabens, der Teil einer überregionalen Bruchzone ist, die Europa von Nordosten nach Südwesten durchzieht. Der Grabeneinbruch, der auf plattentektonische Vorgänge zwischen den Kontinenten Afrika und Europa zurückzuführen ist, vollzog sich hauptsächlich im Tertiär (vor etwa 45 Mio. Jahren). Gemäß Angaben der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes folgten dem Grabeneinbruch Meereseinbrüche im älteren Tertiär, die teilweise zu Verbindungen zwischen den damaligen Meeren im Norden und Süden Europas

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035

führten. Durch die Meereseinbrüche kam es zu terrestrischen, limnischen, marinen und brackischen Sedimentablagerungen. Nach dem endgültigen Rückzug des Meeres kamen überwiegend limnische und fluviatile Lockergesteine zur Ablagerung. Im Pliozän handelt es sich dabei überwiegend um Sedimente des Urrheins mit Ursprung im Schwarzwald, denen im Übergang zwischen Pliozän zu Quartär Sedimente alpinen Ursprungs nachfolgten.

Im Kartenviewer des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz ist als Bodenart für die Fläche des Plangebiets sandiger Lehm (sL) kartiert. Die potenzielle Ertragsfähigkeit variiert laut Angaben des Landesamtes von sehr hoch bis hoch. Die Ackerzahl variiert zwischen 60 und 80, sowie zwischen 80 und 100. Die Feldkapazität wird als mittel beschrieben. Das Nitratrückhaltevermögen im Plangebiet ist mittel. In der Summe ergibt sich in der Bodenfunktionsbewertung, als Gesamtbewertung der natürlichen Bodenfunktion, eine Einstufung in die Kategorien „mittel“ und „hoch“.

Altlasten

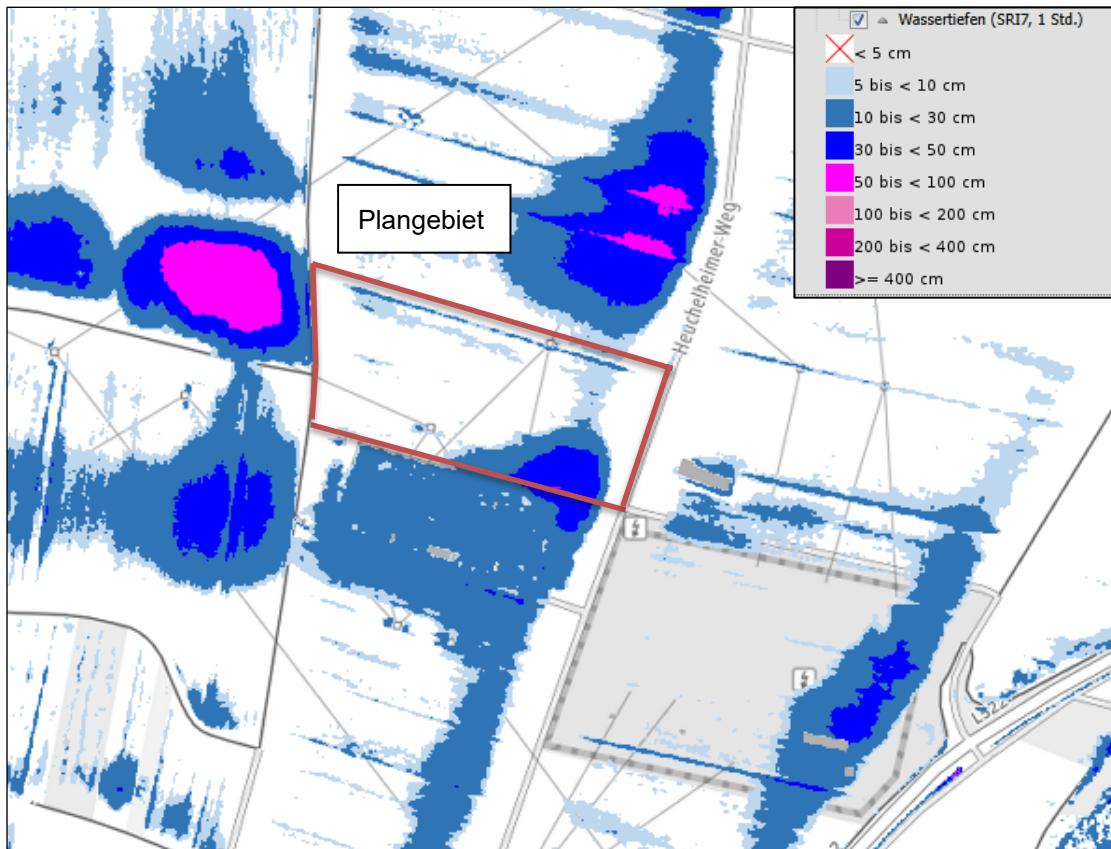
Der Ortsgemeinde sind keine Hinweise auf schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzgesetzes bekannt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung der Fläche sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten.

Gewässerhaushalt

Im Plangebiet selbst und in der näheren Umgebung befinden sich keine Fließgewässer. Der mittlere Grundwasserstand liegt gemäß der im Internet unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer> veröffentlichten Grundwassermessstellenkarte, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, ca. 16 m unter der nächstgelegenen Messstelle.

In Bezug auf die Beurteilung der Sturzflutgefährdung ist für Bauleitplanverfahren nach Angaben der Obersten Wasserbehörde in der Regel ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7) heranzuziehen. Für dieses Regenereignis ergibt sich folgendes Bild:

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025



Sturzflutgefährdung im Planungsgebiet für ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>.

Teile des Plangebiets unterliegen demnach einer Überflutungsgefährdung bei Starkregenereignissen.

Klima

Die Ortsgemeinde Lambsheim liegt im klimaräumlichen Gefüge des „nördlichen Oberrhein-Tieflandes“, welches sich durch sommerliche Wärme und winterliche Milde auszeichnet. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei über 9°C. Das Niederschlagsaufkommen liegt bei ca. 500 bis 550 mm pro Jahr und ist damit als gering zu bezeichnen. Der Raum zählt zu den wärmsten, aber auch zu den trockensten Gebieten Deutschlands.

Das Plangebiet dient aufgrund der vorherrschenden ackerbaulichen Nutzung als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Kaltluft fließt entsprechend der Geländetopographie Richtung Süden ab und wird durch die umliegenden Umspannwerke aufgehalten.

Biotopstrukturen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Es finden sich im Plangebiet keine gliedernden Elemente wie Feldbäume, -gehölze oder krautige Ackerrandstreifen. Die landwirtschaftliche Nutzung reicht jeweils bis direkt an den die Plangebiet begrenzenden Wirtschaftswege heran. Der westlich der Ackerfläche verlaufende Wirtschaftsweg ist als Erdweg hergestellt. Der östlich angrenzende „Heuchelheimer Weg“ ist asphaltiert. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der nahegelegenen Umspannwerke bietet das Plangebiet keinen nennenswerten Lebensraum für die wild lebenden Tiere der offenen Landschaft bzw. des Siedlungsrandes. Die Flächen nördlich, östlich und westlich des Plangebiets werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

Artenvorkommen

Zur Prüfung möglicher Vorkommen besonders- oder streng geschützter Tierarten bzw. europäischer Vogelarten wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten eingeholt. Das Gutachten „Errichtung eines Batterieenergiespeichersystems (BESS) bei Lambsheim, VG Lambsheim-Heßheim, Rhein-Pfalz-Kreis - Zoologische Erfassungen 2025“, das durch Dr. rer. nat. Michael Stoltz, Kaiserslautern, mit Datum vom 25.06.2025 erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass keine Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln vorhanden sind. Reptilien sowie potenziell andere planungsrelevante Arten wie geschützte Tagfalter wurden im UG nicht festgestellt. Artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 (Schädigung bzw. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind daher nicht zu erwarten.

Im potenziell störungsrelevanten Umfeld der geplanten PV-Flächen wurden folgende Fortpflanzungsstätten festgestellt.

- Ein Nistplatz des **Steinschmäters** (Nischenbrüter) östlich der geplanten PV-Fläche auf Flurstück Nr. 2262 in einer Entfernung von ca. 32 m.
- Nistplätze von **Haussperling** (1 Brutpaar) und **Star** (2 Brutpaare) auf dem Gelände des Pfalzwerke-Umspannwerks in Entfernung von jeweils ca. 50-60 m zur geplanten BESS-Fläche Flurstück Nr. 2265. Beide Arten sind Nischen- und Höhlenbrüter.
- Nistplatz der **Bachstelze** (Boden- und Nischenbrüter, 1 BP) auf der Betriebsfläche des Pfalzwerke-Umspannwerks in einer Entfernung von ca. 33 m zur geplanten BESS -Fläche Flurstück Nr. 2265.
- Nistplätze von Heckenbrütern (**Amsel**, **Dorngasmücke**) sowie Altnester von **Elster** und **Ringeltaube** (aktuell kein Besatz) in Heckenpflanzungen beim Pfalzwerke-Umspannwerk in Entfernung von ca. 20 m (Dorngasmücke) bzw. 55 m (Amsel) und ca. 50 m (Ringeltaube-Altners).

Gegenüber der Bachstelze, dem Steinschmäter und den Heckenbrütern könnten potenziell Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 relevant werden, falls Bau-maßnahmen während der Nistzeiten durchgeführt werden. Als

Vermeidungsmaßnahme wird daher im Gutachten empfohlen, die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der Nistzeiten durchzuführen.

Gegenüber den Arten Haussperling, Hausrotschwanz und Star sind aufgrund ihrer Adaptation an Siedlungen und der räumlichen Lage ihrer Nischen/Höhlen-Nistplätze in eingezäunten Umspannwerks-Betriebsflächen keine relevanten Störungen zu erwarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist dem **Steinschmätzer** besonderes Augenmerk zu widmen, da der Nistplatz außer durch potenzielle Störung im Falle einer Entsorgung des Steinschutthaufens verloren gehen könnte. Der Steinhafen befindet sich jedoch außerhalb des Projektgebiets und ist von der Planung nicht betroffen. Ungeachtet dessen wird im artenschutzrechtlichen Gutachten aufgrund der räumlichen Nähe des Nistplatzes zum Projekt folgende FCS-Maßnahme empfohlen: „Anlage von 2 – 3 geeigneten Steinhaufen mit Nischen in störungsfreien Randbereichen der geplanten BESS-Fläche.“ Damit kann ein zusätzliches Habitat geschaffen und die lokale Steinschmätzer-Population im Bestand gestützt werden.

8.4.2. Schutzgut Mensch und Erholung

Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzungen

Im Plangebiet befinden sich keine immissionsschutzrechtlich schutzwürdigen Nutzungen.

Vorbelastung Schall

Im nahegelegenen Umfeld des Plangebiets verläuft die Landesstraße L 522. Die Lärmimmissionen dieser Verkehrsanlagen wirken auf das Plangebiet ein. Die geplante Nutzung „Batteriespeicher“ wird durch die bestehenden Lärmimmissionen allerdings nicht beeinträchtigt, so dass eine vertiefende Betrachtung der Immissionssituation entbehrlich ist.

Vorbelastung Luftschadstoffimmissionen

Für das Planungsgebiet liegen keine relevanten Vorbelastungen durch Luftscha-dstoffimmissionen der angrenzenden Verkehrswege vor.

Die geplante Nutzung „Batteriespeicher“ wird durch die bestehenden Luftscha-dstoffbelastungen somit nicht beeinträchtigt.

Grün- und Freiflächen:

Im Plangebiet sind keine öffentlichen Grün- und Freiflächen vorhanden.

Wegebeziehungen:

Wegeverbindungen bestehen innerhalb des Planungsgebietes nicht.

Erholungspotenzial

In Bezug auf das Erholungspotenzial kommt der Fläche keine Bedeutung zu.

8.4.3. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

8.4.4. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorhaben des BauGB zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten zu betrachten. Nachfolgend sind in der Tabelle die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen zusammengefasst dargestellt:

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

Wirkfaktor   auf	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		Vielzahl in Struktur und Ausstattung der Umwelt; Erholungswirkung	Grundlage für alle Nutzungsformen (zum Beispiel Grünstrukturen im Siedlungsbereich)	Wasser erhöht Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der Siedlungsflächen (Biotopklima)	Bestimmt die Erholungsfunktion	Gebäude als Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstätten
Tiere/ Pflanzen	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Pflanzen als Lebensgrundlage für Tiere sowie Ausgestaltung des Lebensraums	Lebensraum; Speicher lebenswichtiger Stoffe (Wasser, Mineralien)	Lebensgrundlage	Bestimmung der Standort- und Lebensraumbedingungen von Pflanzen und Tieren	bildet Lebensraum; Vernetzung von Lebensräumen	(Teil-) Lebensraum (zum Beispiel für Fledermäuse, Vögel); Veränderung der Habitatqualität
Boden	Veränderung durch Versiegelung, Verdichtung, Abtragung, Umlagerung, Schadstoffeintrag (Unfallgefahr), Bearbeitung	Erosionsschutz, Wasser- und Mineralien-einzug durch Pflanzen, Bioturbation, Beitrag zur Bodenbildung, Humuseintrag		Faktor für die Boden-entstehung und -zusammensetzung, Eintrag von Schadstoffen aus Luft und von Oberflächen durch Niederschlag	Faktor für die Boden-entstehung und -zusammensetzung; Erosion durch Wind & Niederschläge; Transport von Schadstoffen, die auf Boden ausgewaschen oder abgelagert werden		Versiegelung, Veränderung natürliche Bodenbildung
Wasser	Einschränkung der Grundwassernutzung durch Versiegelung und Regenwassernutzung, Reduzierung Grundwasserschutz	Vegetation verbessert Wasserspeicher- und Filterfähigkeit des Bodens, durch Transpiration Verdunstung von Wasser, Wassereintrag	Schadstofffilter und -puffer, Speicher und Regler (Grundwassernutzung), Ausgleichsräume im Wasserkreislauf		Beeinflussung der Grundwassernutzung durch Niederschlag und Verdunstung		Verschiebung des Auftretens von Niederschlagswasser auf den Boden, ggf. Regenwassersammlung und Änderung des Wasserhaushaltes
Klima/Luft	Verkehrsemissionen, Emissionen durch Heizen, Wandlung von kaltluftproduzierender Fläche zu Siedlungsfläche	Vegetation (v. a. Gehölze) wirken klima-tisch ausgleichend, Transpiration kühlst Umgebungsluft, Schadstofffilter	Wärmespeicher	Durch Verdunstung Beitrag zum Temperaturlaagvergleich, Niederschlag verbessert Luftqualität		Einflussfaktor auf das Mikroklima sowie auf die Belüftungsfunktion	Beeinflussung von Kaltluft- und Windströmungen
Landschaft	Bebauung, Neugestaltung des Gebiets	Vegetation als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Topographie als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Wasser als Gestaltungselement in Stadtlandschaften		Einfluss auf Erholungswert der Landschaft (Gärne, Schadstoffe, Reizklima)	Gebäude prägen Orts- und Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Funktionserfüllung der Sachgüter für den Menschen; werden vom Menschen geschaffen	Besiedlung von Kultur- und Sachgütern		Beschleunigung von Korrosion und Fäulnis		Beschleunigung Verwitterung	

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

8.5. Alternativenprüfung

8.5.1. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Grundlage für den Umweltbericht ist ein Vergleich der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Realisierung und bei Nicht-Realisierung der Änderung des Flächennutzungsplans.

Bezogen auf die einzelnen Landschaftspotenziale ist von folgender Entwicklung auszugehen:

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	
Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Es erfolgt weiterhin eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Der Fläche kommt weiterhin kein relevantes Erholungspotenzial zu.
Tiere und Pflanzen	Es erfolgt weiterhin eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, die wenig Entwicklungsmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen bietet.
Boden	Der Eintrag von Pflanzenschutz und Düngemitteln aufgrund der ackerbaulichen Nutzung bleibt bestehen.
Wasser	Der Eintrag von Pflanzenschutz und Düngemitteln aufgrund der ackerbaulichen Nutzung bleibt bestehen. Die potenzielle Abflussbildung bei Starkregenereignissen bleibt unverändert.
Luft / Klima	Es sind keine Veränderungen zu erwarten. Die landwirtschaftliche Fläche bleibt als nächtliche Kaltluftproduktionsfläche bestehen.
Landschaftsbild	Das Landschaftsbild wird geprägt von den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, den umliegenden Umspannwerken, den oberirdisch verlaufenden Hochspannungsleitungen und der Freileitungsmaste.
Biologische Vielfalt	Bei einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Veränderungen zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.
FFH- und Vogelschutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

8.5.2. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Nutzungsalternativen

Nutzungsalternativen wurden nicht geprüft, da das Projekt durch einen Vorhabenträger initiiert wurde und somit keine Vorhabenalternativen zur Verfügung stehen.

Standortalternativen

Eine konkrete Prüfung alternativer Standorte ist nicht erfolgt.

Für Umspannwerke und Batteriespeicher kommen jedoch aufgrund ihrer Eigenart nur unbewaldete Standorte im Außenbereich und somit Standorte, die in der Regel landwirtschaftlich genutzt werden, in Betracht. Besonders geeignet sind Standorte in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Hochspannungsleitungen bzw. Umspannanlagen. Insofern liegt für das Vorhaben in Lambsheim eine Standortbindung vor.

Alternative Flächen im Umfeld der vorhandenen Freileitungen bzw. Umspannwerke werden in gleicher Weise ackerbaulich genutzt und verfügen über gleichwertige Bewirtschaftungsbedingungen. Somit bestehen in Lambsheim keine Flächen, die in Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt gegenüber dem konkret geplanten Standort grundlegend geeigneter wären.

8.6. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die künftigen Darstellungen im Flächennutzungsplan, nicht das konkrete Vorhaben. Im Flächennutzungsplan wird eine 2,5 ha große Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität/Landwirtschaft“ dargestellt. Im ungünstigsten Fall muss damit gerechnet werden, dass ausschließlich die Zweckbestimmung „Elektrizität“ zum Tragen kommt. In diesem Fall ist entsprechend den Bestimmungen der BauNVO regelmäßig davon auszugehen, dass bis zu 80 % der Fläche und somit bis zu 2,0 ha Fläche versiegelt werden können.

8.6.1. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Auswirkungen auf die Fläche

Mit Umsetzung der Planung wird eine ca. 2,5 ha große Fläche der freien Landschaft entzogen.

Betroffen ist jedoch eine Fläche, die durch die überspannenden Freileitungen und die angrenzenden Umspannwerke bereits eine Vorbelastung aufweist.

Auswirkungen auf den Boden

Gegenüber dem bisherigen Planungsrecht wird durch die Planung eine 2,5 ha große unbebaute Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt. Hiervon können bis zu 2,0 ha versiegelt werden.

Mit der zusätzlichen Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) vollständig verloren.

Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Durch die Planung ist von einem Verlust von Vegetationsflächen auf bis zu ca. 2,0 ha auszugehen. Betroffen sind intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, denen keine besondere Bedeutung als Lebensraum zukommt.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens wurden im Bereich des Planungsgebiets keine Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln oder sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt. Artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 (Schädigung bzw. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind daher nicht zu erwarten.

Gegenüber der Bachstelze, dem Steinschmätzer und den Heckenbrütern könnten potenziell Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant werden, falls Baumaßnahmen während der Nistzeiten durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme wird daher im artenschutzrechtlichen Gutachtenempfohlen, die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der Nistzeiten durchzuführen. Eine solche Festlegung kann jedoch nicht im Rahmen der Änderung des Flächen-nutzungsplans erfolgen, sondern allenfalls im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Ortsgemeinde.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Durch die geplanten Maßnahmen gehen bis zu 2,0 ha offener Boden als Versickerungsfläche sowie als Wasserspeicher verloren. Sofern das anfallende Niederschlagswasser auch unter Berücksichtigung von Erfordernissen des Brandschutzes innerhalb der Flächen zur Versickerung gebracht werden kann, bleibt die Funktion der Grundwasserneubildung erhalten.

Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verringert die anthropogenen Einträge von Nähr- und Schadstoffen in den Boden bzw. das Grundwasser.

Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die Planänderung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung in der Größenordnung von maximal 2,0 ha.

Aufgrund der großen Distanz zu Siedlungskörpern kommt die im Bereich des Planungsgebiets entstehende Kaltluft nur bedingt der Durchlüftung der Siedlungsbereiche von Lambsheim oder Heßheim zugute. Mess- oder spürbare

Auswirkungen auf das Siedlungsklima in den Ortslagen vom Lamsheim und Heßheim sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Planänderung wird das Landschaftsbild nicht zusätzlich grundlegend verändern, da bereits eine Überformung des Landschaftsbilds durch die angrenzenden Umspannwerke und die vorhandenen Freileitungen erfolgt ist.

8.6.2. Auswirkungen auf den Menschen

Durch die Planänderung ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf den Menschen zu rechnen, da den Flächen des Planungsgebiets bereits bislang keine Erholungseignung zukommt. Zugleich bleiben die Immissionen der beabsichtigten Flächennutzung (elektromagnetische Felder, Schall) räumlich eng begrenzt und betreffen keine schützenswerten Immissionsorte.

8.6.3. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

(wird in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von archäologischen Strukturen nach Beteiligung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer, ergänzt).

8.7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen

8.7.1. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die genaue Bestimmung der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens durch die Ortsgemeinde Lamsheim.

8.8. Zusätzliche Angaben

8.8.1. Technischer Umweltschutz (Abfall, Abwasser, eingesetzte Stoffe)

Im Bereich der geplanten Vorhaben ist durch den Betrieb nicht mit einem Aufkommen von Abfällen zu rechnen. Im Rahmen der Baumaßnahme werden sich allenfalls geringfügige Abfallmengen überwiegend in Form von Verpackungen oder Resten typischer Baumaterialien ergeben.

Ein Schmutzwasseraufkommen ergibt sich nicht.

(wird in Hinblick auf die eingesetzten Stoffe ergänzt)

8.8.2. Energie

Das Vorhaben führt – abgesehen von den Lade- und Entladenvorgängen der Batteriespeicher - originär nur zu einem allenfalls untergeordneten Strombedarf.

Bei der Speicherung von Strom in Batteriespeichern und die Rückspeisung ins Netz kommt es ebenso wie bei der Änderung der Spannung in einer Umspannanlage zu Leitungsverlusten. Diese können im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans jedoch nicht beziffert werden.

8.8.3. Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Trotz einer bereits über Jahrzehnte andauernder Forschung zum anthropogenen induzierten Klimawandel können die genauen, innerhalb der kommenden Jahrzehnte zu erwartenden Folgen des Klimawandels auf globaler sowie auf kleinräumlicher Ebene bisher nicht abschließend oder eindeutig prognostiziert werden.

Einig sind sich die Prognosen für Deutschland in Bezug auf die Erwartung einer grundsätzlich höheren Durchschnittstemperatur, die sich insbesondere in wärmeren Wintern, längeren sommerlichen Hitzeperioden und einer Verschiebung der jährlichen Niederschläge hin zu feuchteren Wintern und trockeneren Sommern zeigt. Die Zahl der Extremwetterlagen wie Stürme, Hagel, unwetterartige Gewitter, kleinräumliche Starkregen und im Vergleich zur Durchschnittstemperatur strenger winterlicher Kälteeinbrüche wird voraussichtlich weiter zunehmen.

Die geplante Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk weist aufgrund ihrer Lage abseits von Gewässern keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels in Bezug auf Starkregenereignisse und den damit verbundenen Hochwassergefahren auf.

Möglicherweise stärkere Beanspruchung der baulichen Anlage durch Extremwetterlagen wie Stürme, Schneelast oder Starkregen sind von dem Vorhabenträger zu berücksichtigen.

8.8.4. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung durch eine Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk und der Lage mit Abstand zur Wohnbebauung ist mit keinen auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans relevanten Risiken für die menschliche Gesundheit zu rechnen. Durch die angrenzenden Umspannwerke besitzt das Plangebiet zudem keine relevante Bedeutung für die Erholung.

Risiken können sich jedoch durch die Brandlast der Batteriespeicher ergeben. Hierzu wird im Rahmen der konkretisierenden Planungen ein Brandschutzkonzept zu erstellen sein, mit dem sichergestellt wird, dass weder Risiken für die Einwohner von Lambsheim und Heßheim noch für die Umwelt entstehen.

(wird in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von archäologischen Strukturen nach Beteiligung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer, ergänzt).

8.8.5. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

Im Umfeld des Planungsgebiets sind keine Planungen zu sonstigen Vorhaben mit Umweltauswirkungen bekannt. Insofern ist nicht von Kumulationswirkungen auszugehen.

8.8.6. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Umweltsituation im Bereich des Plangebiets erfolgte mittels Ortsbegehung und Recherchen einschlägiger Fachliteratur und –gesetze.

8.8.7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, die in Hinblick auf die in der Bauleitplanung relevanten Belange maßgebend wären, haben sich nicht ergeben.

8.8.8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht unmittelbar erhebliche Umweltauswirkungen für das Plangebiet. Erst aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne enthalten in der Regel rechtsverbindliche Festsetzungen, die auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt sind. Eine Überwachung der erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen kann sich im Rahmen des Flächennutzungsplanes nur auf die vorgeschriebene allgemeine Überprüfung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB erstrecken.

8.8.9. Referenzliste der Quellen, die im Rahmen des Umweltberichts herangezogen wurden

Im Rahmen des Umweltberichts wurden – neben eigenen Begehungen des Plangebiets und eigenen Einschätzungen - folgende Quellen herangezogen:

- Landesinformation der Naturschutzverwaltung (Lanis; aufgerufen unter map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz
- Geoportal Wasser des Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter www.geoportal-wasser.rlp.de
- Artenschutzrechtliches Gutachten „Errichtung eines Batterieenergiespeichersystems (BESS) bei Lambsheim, VG Lambsheim-Heßheim, Rhein-

Pfalz-Kreis - Zoologische Erfassungen 2025“, Dr. rer. nat. Michael Stoltz, Kaiserslautern, 25.06.2025.

8.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Ein Vorhabenträger beabsichtigt in Lambsheim auf den Flurstücken 2255, 2259, 2262 und 2265 die Errichtung eines Umspannwerks mit einem Großbatteriespeicher (BESS – Battery Energy Storage System) nördlich zur Umspannanlage von Amprion und der Schaltstelle der Pfalzwerke. Mit dem Großbatteriespeicher sollen Schwankungen im übergeordneten Stromnetz gepuffert werden.

Betroffen von der Planung ist eine bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft analysieren zu können, wurden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht.

Dabei zeigt sich, dass die naturräumliche Funktion durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt ist. Aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten zum Projekt ergeben sich keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung für seltene bzw. besonders oder streng geschützte Arten. Der Fläche kommt zudem weder eine besondere siedlungsgeschichtliche, kulturhistorische oder landschaftsästhetische Bedeutung zu. Sichtachsen werden von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Somit sind grundlegende nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Vielmehr ist in Bezug auf die Eingriffe, in den Wasserhaushalt und in das Arten- und Biotoppotenzial von einem Ausgleich auszugehen. Ein Ausgleich der Eingriffe in den Boden und in das Landschaftsbild ergibt sich jedoch nicht.

Das Vorhaben selbst löst keine Immissionen aus.

(wird in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von archäologischen Strukturen nach Beteiligung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer, ergänzt).

9. ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG

9.1. Zielsetzung der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt in Lambsheim auf den Flurstücken 2255, 2259, 2262 und 2265 die Errichtung eines Umspannwerks mit einem Großbatteriespeicher (BESS – Battery Energy Storage System) nördlich zur Umspannanlage von Amprion und der Schaltstelle der Pfalzwerke. Mit dem Großbatteriespeicher sollen Schwankungen im übergeordneten Stromnetz gepuffert werden. Zu Zeiten hoher Einspeisungen in das Netz, insbesondere durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, sollen die Batteriespeicher geladen werden. Eine Rückspeisung ins Netz erfolgt zu Zeiten hoher Stromentnahmen. Die Anlage dient daher der Netzstabilisierung und kann zugleich dazu beitragen, die Abschaltzeiten bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu reduzieren.

Die Verbandsgemeinde sieht sich in der Pflicht, Maßnahmen zur Stabilisierung des Stromnetzes zu unterstützen. Die Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt somit die städtebauliche Zielsetzung, im Interesse der Stabilisierung des Stromnetzes die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Umsetzung der geplanten Anlage zu schaffen.

9.2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange sind im Planungsverfahren durch eine Erhebung des derzeitigen Zustands von Natur und Landschaft, eine Erfassung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe und eine Regelung der zum Ausgleich dieser Eingriffe erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt.

9.3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

(... wird im weiteren Verfahren ergänzt)

9.4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nutzungsalternativen wurden nicht geprüft, da das Projekt durch einen Vorhabenträger initiiert wurde und somit keine Vorhabenalternativen zur Verfügung stehen.

Eine konkrete Prüfung alternativer Standorte ist nicht erfolgt.

Für Umspannwerke und Batteriespeicher kommen jedoch aufgrund ihrer Eigenart nur unbewaldete Standorte im Außenbereich und somit Standorte, die in der Regel landwirtschaftlich genutzt werden, in Betracht. Besonders geeignet sind Standorte in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Hochspannungsleitungen bzw. Umspannanlagen. Insofern liegt für das Vorhaben in Lambsheim eine Standortbindung vor.

Alternative Flächen im Umfeld der vorhandenen Freileitungen bzw. Umspannwerke werden in gleicher Weise ackerbaulich genutzt und verfügen über gleichwertige Bewirtschaftungsbedingungen. Somit bestehen in Lambsheim keine

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Begründung zur 2. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2035
Entwurf vom 02.09.2025

Flächen, die in Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt gegenüber dem konkret geplanten Standort grundlegend geeigneter wären.